

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

19. Dezember 2013

Nummer 57

Inhalt	Seite
Fischerprüfung 2014	1161
Jägerprüfung 2014	1161
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1162
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 17.12.2013	1164

Fischerprüfung 2014

Am Samstag, dem 29.03.2014 findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldeschluss:

04.03.2014 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an:

Untere Fischereibehörde bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn

Bonn, den 17.12.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Dick

Jägerprüfung 2014

Die Jägerprüfung 2014 findet an folgenden Tagen statt:

schriftlicher Teil:

28.04.2014, 15.00 Uhr, Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Schießprüfung:

29.04.2014, ab voraussichtlich 08.00 Uhr auf dem Schießstand „Bengener Heide“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler

mündlich-praktischer Teil:

voraussichtlich in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 09.05.2014 ab voraussichtlich jeweils 08.00 Uhr im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Anmeldeschluss:

28.02.2014 (Eingangsstempel der Behörde)

verantwortlich:

Bürgerdienste Bonn, - Untere Jagdbehörde -

Bonn, den 16.12.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Dick

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 10.12.2013	Az.: 33-62-La / 090601160980
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift CHISHTI, Syeda Fatima Zehra; Koblenzerstr. 131, 53177 Bonn	
Datum der Verfügung 10.12.2013	Az.: 33-62-La / 090601160979
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift CHISHTI, Zainab Haya; Koblenzerstr. 131, 53177 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 17.12.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lakow

1162

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 16.12.2013	Az.: 33-63 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift NGOSSOH NGON EKOE, Yalpenda; Vorgebirgsstr. 39, 53119 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 17.12.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gez. Thiele

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

vom 17.12.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Verwaltungsrat der bonnorange Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 1.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, hierzu zählen auch baulich abgesetzte Parkbuchten sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab beg ehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.“

2. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung

„Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 237 und 241 StVO)“.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO).“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.“

Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17.12.2013

gez. R. Wagner
Vorsitzender des Verwaltungsrates